

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „MOF 3 - Modernisierung Vst. Rösrath“, Bahn-km 14,100 bis 14,600 der Strecke 2655 Abzw Vingst - Overath in der Stadt Rösrath

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln (Planfeststellungsbehörde) vom 17.02.2026, Az. 641pa/058-2025#020 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG, Personenbahnhöfe.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 10.03.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 23.03.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>

unter der Vorhaben-ID V-E100402 zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten (per E-Mail an: kanzlei-sb1-esn-kln@eba.bund.de).

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „MOF 3 - Modernisierung Vst. Rösrath“ in der Stadt Rösrath, im Rheinisch-Bergischen Kreis, Bahn-km 14,100 bis 14,600 der Strecke 2655 Abzw Vingst - Overath, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Aufhöhung von Hausbahnsteig (Bahnsteig 1) und Außenbahnsteig (Bahnsteig 2) auf 76 cm über Schienenoberkante (Nutzlänge 170 m),
- Versetzung von Hausbahnsteig um 80 m in südliche Richtung,
- Neubau der vorhandenen Personenunterführung an gleicher Stelle,
- Neubau des vorhandenen Daches des Bahnsteigs 2 an gleicher Stelle,
- Errichtung von fünf Wetterschutzhäusern,

- Modernisierung der Ausstattung und Bahnsteigbeleuchtung,
- Modernisierung des Wegeleitsystems und Bahnsteigentwässerung

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: bauzeitliche Lärm- und Erschütterungsimmissionen, Staub- und Abgasimmissionen, vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen, Rückbau eines denkmalgeschützten Bauwerks, Einleitung von Niederschlagswasser, landschaftspflegerische Maßnahmen, Bauzeitliche Sicherung von Kabeln und Leitungen Dritter.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen insbesondere zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz, Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz, Denkmalschutz, Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, Straßen, Wege und Zufahrten, Kampfmittel, Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter, Unterrichtungspflichten.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW
Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, 25.02.2026